

Wien

a) Lohnordnung für Hafner

01.Mai.05

€

Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,73
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	9,22
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	8,71
Qualifizierter Helfer	8,24
Helfer	7,90

Lohnordnung für Platten- und Fliesenleger

01.Mai.05

€

Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,73
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	9,41
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	9,24
Qualifizierter Helfer	8,24
Helfer	7,90

b) Lehrlingsentschädigungen für Hafner

01.Mai.05

€

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,19
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,03
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,72

Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2004 begonnen haben

01.Mai.05

€

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	X
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,37
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,36

Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2004 beginnen:

01.Mai.05

€

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,19
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,03
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,72

c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird für die Lohnerhöhung mit 1. Mai 2005 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2005 bezahlten und ab 1. Mai 2005 zu zahlenden Lohns muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	0,23
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	0,22
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	0,21
Qualifizierter Helfer	0,20
Helfer	0,19

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von EUR 0,38 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn. Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% des im vorhergehenden Satz genannten Betrages.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

Alle Angaben ohne Gewähr.